



## Vorgehen bei Preisänderungen

### 1. Grundlagen

„Mitteilungen der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes“ (KBOB), insbesondere „Leitfaden KBOB zur Berechnung von Preisänderungen im Bauwesen“, Ausgabe 2008

### 2. Grundsätze

#### 2.1 Allgemeines

Die Abrechnung der Preisänderungen erfolgt beim OIV in der Regel monatlich, bei den übrigen Verfahren quartalsweise, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Die Preisänderungen bei den Subunternehmern werden gleich behandelt wie diejenigen der Unternehmer.

Es wird kein Unkostenzuschlag vergütet (Ausnahme siehe 3.4).

Die im Angebot festgelegten Rabatt- und/oder Skontoabzüge gelten auch für Preisänderungen.

#### 2.2 Transporte

Für die Verrechnung der Transportteuerung für Fahrzeuge, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, ist grundsätzlich der in den „Mitteilungen der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes“ (KBOB) publizierte „Teuerungsindex für Lastwagentransporte im Nationalstrassenbau und -unterhalt“ anzuwenden.

Für die Verrechnung der Teuerung der Bahntransporte gilt der Teuerungsindex für Schienentransporte des Bundesamtes für Statistik (BFS).

#### 2.3 Regiearbeiten

Beim Verfahren mit Mengennachweis sowie bei wettbewerbsmässig ausgeschriebenen Regiearbeiten gilt der Regietarif zum Zeitpunkt des Angebots für die ganze Bauzeit; d.h. die Teuerung der Regiearbeiten wird nicht separat ausgewiesen sondern in die Gesamt-Teuerungsrechnung einbezogen.

Bei indexmässigen Teuerungsverfahren gilt der Regietarif zum Zeitpunkt der Bauausführung, sofern die Regiearbeiten nicht wettbewerbsmässig ausgeschrieben sind. Eine allfällige Teuerung auf die Regietarife wird über den Tarif abgegolten.

### 3. Präzisierungen zu den Teuerungsverfahren

#### 3.1 Verfahren mit Produktionskostenindex PKI

Es gilt der „Produktionskosten-Index PKI nach Bausparten“ des SBV.

In begründeten Fällen kann der „PKI nach NPK Kostenmodellen“ angewandt werden.



### 3.2 Objekt-Index-Verfahren OIV

Es gilt die Ordnung SIA 121 „Verrechnung der Preisänderungen mit dem Objekt-Index-Verfahren OIV“.

### 3.3 Verfahren mit Gleitpreisformel GPF

Es gelten die „Mitteilungen der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes“ (KBOB).

### 3.4 Verfahren mit Mengennachweis

Es wird nach der Norm SIA 118, Art. 66 bis 82 vorgegangen.

Es gelten die „Mitteilungen der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes“ (KBOB).

Auf **Lohnkostenänderungen** nach Norm SIA 118 Art. 71 Abs 1 gilt: **15%**.

Lohnkostenänderungen bei Lehrlingen berechtigen nicht zu Preisänderungen.

Auf **nicht erfasste Materialpreisänderungen** nach Norm SIA 118 Art. 75 Abs 2 und Art. 76 Abs 2 (**Unkostenbeitrag**) gilt: **5%**.

Für Materialien, die nicht Bestandteil des Bauwerkes werden, wird keine Teuerung ausgerichtet.